



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 19.12.2019	19:01 Uhr	21:36 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Franke, Bernhard

Gerer, Josef

Hechtl, Karina

Junghans, Jürgen

Lettmair, Daniel

Nold, Ernst, Dr.

Rapf, Günther

Scherbaum, Margarete

Scherer, Hans

Sprattler, Harald

Stadler, Wolfgang

Stang, Andrea Fraktionsvorsitzende der Freien

Wähler

Trzcinski, Rolf, Dr. Fraktionsvorsitzender der SPD ab 19:25 Uhr, zu TOP 2 anwesend

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführer

Dinauer, Michael

Verwaltung

Stadelmann, Daniel

Wiringer, Alexander

bis inkl. TOP Ö3

Weitere Anwesende:

Porst, Hendrik,

bis einschließlich TOP 2

Landschaftsarchitektur Ramboll Studio Dreiseitl

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU Private Gründe



Kirmair, Albert
Schöpe-Stein, Hildegard
Streibl, Susanne
Thiel, Lydia

Private Gründe
Berufliche Gründe
Private Gründe
Private Gründe



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1** Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2** Baugebiet Rosenstraße
Vorstellung der Regenwasserkonzeption mit Integration in das städtebauliche Gesamtkonzept
Vorlage: 2687/2019
- 3** Abwasserentsorgung Petershausen
1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (EWS)
Vorlage: 2684/2019
- 4** 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Neubau Feuerwehrhaus";
Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB
Feststellungsbeschluss
Vorlage: 2686/2019
- 5** Feuerwehrwesen; Antrag zur Bestellung von zwei stellv. Kommandanten in der Feuerwehr Petershausen
Vorlage: 2685/2019
- 6** Bestätigung der Bestellung des Vorstands für das Kommunalunternehmen Petershausen
Vorlage: 2682/2019
- 7** Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
Vorlage: 2683/2019
- 8** Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019
- 9** Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.10.2019, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 10** Sonstiges und Anregungen



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Herr 1. Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass am 14.01.20 die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses stattfindet, am 16.01.20 eine Werkausschusssitzung im Sitzungssaal des Rathauses und danach im Anschluss die Sondersitzung zur Planungswerkstatt Rosenstraße um 19.30 Uhr im Pfarrheim.

Weiterhin findet am 23.01.20 die reguläre Sitzung des Gemeinderats statt und am 30.01.20 tagt der Bauausschuss.

Herr 1. Bürgermeister Fath stellt fest, dass 100 % des Strombedarfs der Gemeinde Petershausen aus erneuerbaren Energien stammen; die Photovoltaikanlage des Kommunalunternehmens Petershausen Ellingen IV sei nun ans Netz gegangen und produziere Strom.

2 Baugebiet Rosenstraße Vorstellung der Regenwasserkonzeption mit Integration in das städtebauliche Gesamtkonzept

Herr Gemeinderat Dr. Trzcinski erscheint um 19:25 Uhr zur Sitzung.

Sachverhalt:

Im Workshop des Gemeinderats am 7.7.2018 und bei der Bürger-Infoveranstaltung vom 08.11.2018 wurde den Anwesenden die „erste Idee“ zum Regenwasserkonzept für das Baugebiet Rosenstraße, durch das beauftragte Planungsbüro Ramboll Studio Dreiseitl GmbH vorgestellt.

Beschrieben wurden hier die Ableitung des Oberflächenwassers mittels Gräben und Mulden, welches dann in zwei zentralen Sickeranlagen bewirtschaftet wird.

Das Baugebiet teilt sich auf Grund der bestehenden Topografie in zwei Haupthaltungen. Die Hauptfließrichtung in der westlichen Haltung 1 folgt dem natürlichen Geländegefälle nach Süden in Richtung der Bebauung an der Marbacher Straße.

Die nordöstliche Haltung 2 fällt in Richtung Südosten zur Rosenstraße.

Nach Vorlage des beauftragten Bodengutachtens (Mai 2019) wurden die Erkenntnisse in das Konzept übernommen und somit detaillierter ausgearbeitet. Um sicherzustellen zu können, dass durch die angedachte Versickerung keine negativen Beeinflussungen für die bestehende Wohnbebauung (sowohl unmittelbar an der Marbacher Str. als auch im Bereich Richtung Glonn) entstehen, wurde ein weiteres Bodengutachten beauftragt. Das weitere (zweite) Bodengutachten wurde am 10.10.2019 fertiggestellt. Das beauftragte Institut für Erd- und Grundbau „Crystal Geotechnik GmbH“ teilte hierbei mit, dass bei der Versickerung von Oberflächenwasser KEINE Gefährdung für die bestehende Bebauung erkennbar ist. Details werden in der Sitzung durch das beauftragte Planungsbüro erläutert. Weiter wurde in diesem Zuge empfohlen, eine möglichst flächige Versickerung mit dezentralen Versickerungsanlagen umzusetzen.

Die weitere Fachinformation sowie alle dem EGP vorliegenden Bedenken von Bürgern und Gemeinderäten wurden im vorliegenden Regenwasserkonzept berücksichtigt.



Das Konzept wurde bereits bei Werkausschusssitzung (22.10.19), dem Bürgerwerkshop (26.10.19) und der Anliegerbesprechung (19.12.2019) vorgetragen und erläutert. Eine Beschlussfassung durch den Werkausschuss erfolgte nicht, da dies durch den Gemeinderat erfolgen soll.

Vertreter vom beauftragten Planungsbüro Ramboll Studio Dreiseitl GmbH stellen den Anwesenden das Regenwasserkonzept detailliert vor.

Folgende Varianten wurden überprüft:

Variante 1 (erste Idee)

Regenwasserbewirtschaftung im Projektgebiet (zentrale Versickerung)

In der Variante 1 sind pro Haltung eine zentrale Versickerungs- und Retentionsmulden für das gesammelte Oberflächenwasser aus privaten und öffentlichen Flächen geplant, deren Versickerungsleistung und Speichervolumen für ein 10 jähriges Bemessungsereignis dimensioniert (DWA A138) und mit einer 30jährigen Überflutungshäufigkeit nach DIN752 nachgewiesen werden. Für die Starkregenvorsorge (Überflutungsfall T=100J) ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser kontrolliert über die Oberfläche an den jeweiligen Tiefpunkten in die Marbacher Str. bzw. Rosenstraße überlaufen zu lassen. Der Nachweis und Kontrolle erfolgen durch eine Überflutungsprüfung und Risikobewertung mit Gegenüberstellung der hydraulischen Verhältnisse „Vorher-Nachher“.

Vorteile: vollständiger Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts, geordnete Entwässerung und kontrollierte Tiefen-Versickerung in öffentlichen Flächen, Bau und Unterhaltung erfolgen durch die Gemeinde.

Nachteile: vom Bodengutachten nicht empfohlen, da sich mit der Konzentration des Versickerungswassers am Hangfuß das Risiko der Schichtenwasserbildung erhöht.

Überflutungsschutz:

Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, zusätzlicher Schutz besonders gefährdeter Objekte.

Kosten: Flächenverbrauch und Bau- und Unterhaltsaufwand für private Baugrundstücke entfällt, semizentrale Versickerungsanlagen in öffentlichen Flächen bringen zusätzliche Kostenersparnis sowohl im Bau als auch Unterhalt auf Grund der multifunktionalen Gestaltung und Nutzung als Ausgleichsmaßnahmen und Spielflächen.

Variante 2

Regenwasserretention (auf privaten und öffentlichen Flächen) und gedrosselte Ableitung in die Kanalisation

In der Variante 2 wird kein Regenwasser versickert, sondern durch ein Regenwasserkanalnetz (Trennsystem) abgeleitet. Zusätzlich muss auch in der äußeren Erschließung ein Regenwasserkanal neu im Bestand (Marbacher Str. und Rosenstraße) hergestellt werden. Der Kanal bietet keine zusätzliche Kapazität für die Starkregenableitung. Die Rückhaltung muss trotzdem im Neubaugebiet sowohl auf privaten als auch öffentlichen Flächen hergestellt werden, um die Einleitungsbeschränkung (Gewässerschutz) und Hochwasserschutz in der Vorflut einzuhalten. Deshalb sind sowohl auf privaten als auch öffentlichen Grundstücksflächen Retentionsmaßnahmen geplant, um den Überflutungsnachweis bis zum 30 jährigen Regenereignis nachzuweisen und gedrosselt in den neuen RW-Kanal einzuleiten. Für die Starkregenvorsorge (Überflutungsfall T=100J) ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser kontrolliert über die Oberfläche an den jeweiligen Tiefpunkten in die Marbacher Str. bzw. Rosenstraße überlaufen zu lassen. Der Nachweis und Kontrolle erfolgen durch eine Überflutungsprüfung und Risikobewertung mit Gegenüberstellung der hydraulischen Verhältnisse „Vorher-Nachher“.



- Vorteile:** sorgenfreie Anwohner bezüglich Schichtenwasserbildung durch Versickerungsanlagen.
- Nachteile:** unverhältnismäßig hohe Erschließungskosten stehen gegenüber geringem Nutzen für die Verbesserung des Überflutungsschutzes, sehr nachteilig für den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts (keine Versickerung und Verdunstung)

Überflutungsschutz:

Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, zusätzlicher Schutz besonders gefährdeter Objekte, Kontrolle durch Überflutungsprüfung

- Kosten:** unverhältnismäßig hohe Kosten für die äußere Erschließung (Ausbau RW-Kanalisation bis zur Vorflut). Flächen und Bau- und Unterhaltsaufwand für den Überflutungsschutz auf privaten + öffentlichen Grundstücken müssen trotzdem bereitgestellt werden.

Variante 3 (optimierte Variante 1)

Regenwasserbewirtschaftung im Projektgebiet (dezentrale Versickerung auf privaten und öffentlichen Flächen)

In der Variante 3 (Anlage 1. Lageplan) sind in jeder Haltung dezentrale Versickerungs- und Retentionsmulden für das gesammelte Oberflächenwasser auf privaten und öffentlichen Flächen geplant, deren Versickerungsleistung und Speichervolumen für ein 10 jähriges Bemessungsereignis dimensioniert (DWA A138) und mit einer 30 jährigen Überflutungshäufigkeit nach DIN752 nachgewiesen werden. Für die Starkregenvorsorge (Überflutungsfall T=100J) ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser kontrolliert über die Oberfläche an den jeweiligen Tiefpunkten in die Marbacher Str. bzw. Rosenstraße überlaufen zu lassen. Der Nachweis und Kontrolle erfolgen durch eine Überflutungsprüfung und Risikobewertung mit Gegenüberstellung der hydraulischen Verhältnisse „Vorher-Nachher“.

- Vorteile:** Entspricht der Empfehlung des Bodengutachters und dem genehmigendem Wasserversorgungsamt, da mit verhältnismäßig vertretbarem Aufwand und im Vergleich mit den anderen beiden Varianten ein vollständiger Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts, eine kontrollierte Tiefen-Versickerung dezentral ohne Risiko der Schichtenwasserbildung gegenüber der Bestandsbebauung erfolgen kann. Bau und Unterhaltung der Versickerungsanlage erfolgt durch die Gemeinde. Rückhaltung und Nachweis der Überflutungssicherheit bis T=30Jahre erfolgen auf jedem Grundstück, sowohl privat als auch öffentlich.

- Nachteile:** viele kleine Versickerungsanlagen sind aufwändiger im Bau und Unterhalt gegenüber der semizentralen Versickerung

Überflutungsschutz:

Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, zusätzlicher Schutz besonders gefährdeter Objekte.

- Kosten:** geringstmöglicher Flächenverbrauch und Bau- und Unterhaltsaufwand für private Baugrundstücke, Erschließungs- und Unterhaltskosten für die öffentliche Hand geringfügig höher gegenüber der Variante 1

Rechtliche Vorgaben zur Dimensionierung von Niederschlagswasseranlagen und Notentwässerung :

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist zu prüfen, dass keine Verschlechterung der Situation für Unterlieger durch die geplante Baumaßnahmen entsteht.

Es sind sowohl die Belange des Schutzes für Gesundheit und Schäden (Katastrophenschutz) als auch Umwelt- und Naturschutz (Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Biotope) miteinander abzuwägen.



Auszug aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München v. Juni 2018 zur Variante 1:

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist bei Neubauvorhaben anzustreben, anfallendes gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen vorrangig zu versickern.

Sollte nachweislich (bestätigt durch ein Bodengutachten) eine Versickerung nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand durchführbar sein, ist eine Ableitung in ein Oberflächengewässer denkbar (vgl. § 55 WHG).

Gemäß den Aussagen eines Bodengutachtens von 1995 liegt in einer Tiefe von etwa 5 m unter GOK ausreichend sickerfähiger Untergrund vor.

Diese Ergebnisse wurden in ähnlicher Weise bei der unweit entfernten Erweiterung der P & R Anlage erzielt.

...Die Rückhalte- bzw. Versickerungsanlagen sollen auf ein 10-jährliches Regenereignis dimensioniert werden.

Für noch seltener Regenereignisse ist eine Notableitung in der Regenwasserkanal vorgesehen...“

„Mit dem vorliegenden Grobkonzept zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Eine Detailplanung kann aus unserer Sicht darauf aufgebaut werden.

Eine Notableitung in den Regenwasserkanal ist u. E. nicht zielführend.

Wir gehen davon aus, dass bei derartigen Regenwassermengen (Ereignisse > n=0,1) die Leistungs- und Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes erschöpft sein wird.

Wir sind der Meinung, dass durch gezielte Maßnahmen diese Regenereignisse vor Ort kompensiert werden können (beispielweise Erhöhung des Freibordes in den Mulden, vorsehen von Rückhalte- und Überflutungsflächen durch entsprechende Geländemodellierung, zusätzliche Sickerschächte etc.).

Für die Versickerungsbereiche empfehlen wir verbindliche Aussagen eines Bodengutachters (ggf. mit entsprechenden Bohrungen und Bodenuntersuchungen) einzuholen.

Des Weiteren sollte wegen der Nähe zum Bahnkörper eine frühzeitige Abstimmung mit der Bahn erfolgen.“

Die Technischen Regeln zur Grundstücksentwässerung und Überflutungsschutz für private Grundstücke (DIN 1986-100) und für öffentliche Flächen (DIN EN 752) wurden bei der RW-Konzeption berücksichtigt. (siehe Anlage 2+3)

Der kommunale Überflutungsschutz und darüber hinaus die kommunale Starkregenvorsorge werden ebenfalls in die Untersuchung einbezogen. (siehe Anlage 4)

Zusammenfassung und Empfehlung des Planungsbüros

Die Abwägung und Prüfung der Belange „Wasserhaushalt“ und „Überflutungsschutz“ hat in der Untersuchung der 3 o.g. Varianten ergeben, dass die Versickerung gegenüber der reinen Ableitung deutliche Vorteile aufweist.

Die dezentrale Versickerung in Kombination mit den Maßnahmen zum kommunalen Starkregenerisikomanagement (bis T=100J) sind verhältnismäßig und mit einem vertretbaren ökonomischen Aufwand herzustellen.

Das Restrisiko in Bezug auf Überflutungsgefahr und Schichtenwasserbildung wird auf Grund des aktuellen Versickerungsgutachten und o.g. Bewertungen (Vor- und Nachteile, Kosten) als gering eingestuft.

Deshalb empfiehlt das Planungsbüro (RSD) die Variante 3 als ökologisch, ökonomisch und sozial verträglichste Variante.

Durch eine rechtliche Sicherung (öffentliches Geh- und Leitungsrecht) oder durch eine Verschiebung der Grundstücksgrenzen, so dass die privaten Versickerungsanlagen ebenfalls in öffentli-



chen Flächen liegen, kann ein fachgerechter Bau und Unterhalt der dezentralen Versickerungsanlagen sichergestellt werden.

Übersicht zu den bisher geäußerten Bedenken von Anwohnern und Antworten

Mit Schreiben vom 11.08.2019 teilten Anlieger der Marbacher Straße deren Bedenken gegen das Regenwasserkonzept (Versickerung und Notüberlauf auf öffentliche Straße) mit. Hier wurden insbesondere auf folgende Probleme bzw. Bedenken hingewiesen:

- Entwässerungssituation nicht zufriedenstellend gelöst.
- Probleme für die bestehenden Keller
- Situationsverschärfung durch zunehmende Regenereignisse

Dem beauftragten Institut für Erd- und Grundbau „Crystal Geotechnik GmbH“ wurde das Schreiben der Anlieger vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Im anliegenden Auszug aus dem Gutachten vom 10.10.2019 werden die Fragen der Anlieger detailliert beantwortet (Anlage 1, Auszug aus Bodengutachten vom 10.10.2019). Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bedenken der Anlieger durch den Gutachter entschärft werden. Durch die geplante dezentrale Versickerung ist im Vergleich zur aktuellen Situation eine enorme Verbesserung zu erwarten.

Übersicht zu den im Zuge des Workshops vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Frage

Die im Zuge des Workshops von Bürgern vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Fragen wurden von Verwaltung, Planungsbüro und Bodengutachter geprüft und bearbeitet. Der Übersichtskatalog ist unter Anlage 6 aufgeführt. Die weitere Beurteilung durch das beauftragte Institut für Erd- und Grundbau „Crystal Geotechnik GmbH“ ist unter Anlage 7 berücksichtigt.

Abstimmung mit Fachbehörden und anderen Fachplanungen

- Soweit der Gemeinderat der Variante 3 zustimmt, kann diese Variante im Zuge des anstehenden Bauleitverfahrens berücksichtigt werden.
- Da die Variante 3. bereits mit den Fachbehörden (LRA und WWA) vorabgestimmt wurde, sind im Zuge des anstehenden Bauleitplanverfahrens keine größeren Einwände durch die Fachbehörden zu erwarten.
- Das Konzept ist unabhängig von weiteren städtebaulichen Belangen wie z. B. Verkehrsbelastung und Geschosshöhe zu betrachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Variante 3 zu.

angenommen

Ja 16 Nein 0

3 Abwasserentsorgung Petershausen 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (EWS)

Sachverhalt:

In der gemeindlichen Entwässerungssatzung (EWS) werden in den § 8 bis §11 der Grundstücksanschluss, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Zulassung Herstellung und Prüfung geregelt. Die hier festgesetzten Regelungen sind von allen Bauherren und Fachplanern einzuhalten und bei deren Planung zu berücksichtigen. Weiter sind von Planer und Bau-



herrn zu beachten, dass nach EWS das Niederschlagswasser versickert werden muss (soweit möglich). Ist eine Versickerung nicht möglich, so darf das Niederschlagswasser nur gedrosselt eingeleitet werden. Hierdurch kann einer hydraulischen Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes entgegengewirkt werden.

Die praktische Umsetzung der o.g. Paragraphen führte in den letzten Jahren wiederholt zu Unstimmigkeiten und Problemen zwischen Fachplanern und EGP-Verwaltung. Ursache hierfür waren häufig die Vorlage unzureichender Fachplanungen (Entwässerungsplanung) sowie das Fehlen relevanter Daten. Weiter wurde ersichtlich, dass die o. g. Regelungen in der aktuellen Entwässerungssatzung gut festgesetzt sind, für die praktische Umsetzung müssen aber weitere Details geregelt werden.

Aus diesem Grund hat der Werkausschuss am 19.09.2019 „Zusätzliche Technische Bedingungen (ZTB)“ einstimmig beschlossen, in der die o. g. fehlenden Details und Vorgaben übersichtlich und kompakt geregelt werden. In der ZTB sind alle notwendigen und relevanten Informationen, Regelungen und Antragsformulare zusammengefasst, um den Bauherrn und Fachplanern einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen.

Um die Rechtssicherheit der ZTB zu gewährleisten, soll diese als Anlage der Entwässerungssatzung (EWS) zum Bestandteil erklärt werden. Die hierfür notwendige 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung mit Stand vom 19.12.2019 wird den Anwesenden erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS), mit dem Stand vom 19.12.2019, zu.

angenommen

Ja 16 Nein 0

4 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Neubau Feuerwehrhaus"; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Be- lange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 17.05.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Neubau Feuerwehrhaus " beschlossen. (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Petershausen vom 27.07.1990 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Somit besteht ein Anpassungsbedarf für den Flächennutzungsplan per Deckblatt.

Die Gemeinde Petershausen hat deshalb ebenfalls in der gleichen Sitzung vom 17.05.2018 die dafür erforderliche Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Auslegung erfolgt dabei im Parallelverfahren zum Bebauungsplan.

In der Sitzung vom 24.07.2019 hat der Bau- und Umweltausschuss den Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, dass die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen soll. Die auszulegende Fassung erhielt das Datum 24.07.2019.

Der Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans lag in der Zeit vom 02.08.2019 bis einschließlich 06.09.2019 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange hatten dieselbe Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan lag während dieser Zeit ebenfalls aus.



In der Sitzung am 10.10.2019 hat der Gemeinderat den Entwurf gebilligt und beschlossen, dass die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgen soll.

Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.10.2019 lag in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange hatten dieselbe Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes lag während dieser Zeit ebenfalls aus.

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:



Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Handwerkskammer München und Oberbayern, geantwortet 29.11.2019
- Landratsamt Dachau, Kreisbaumeister, geantwortet 18.11.2019
- Regierung von Oberbayern, geantwortet 07.11.2019
- Wasserwirtschaftsamt München, geantwortet 31.10.2019

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- Landratsamt Dachau, FB Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, FB Bauordnungsrecht
- Landratsamt Dachau, FB Geo-Information
- Landratsamt Dachau, FB Tiefbauamt
- Landratsamt Dachau, FB Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, FB Kommunale Abfallwirtschaft
- Landratsamt Dachau, FB Kreisbrandinspektion
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Eisenbahn-Bundesamt
- EGP – Eigenbetrieb Gemeinde Petershausen
- Gemeinde Hohenkammer
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Jetzendorf
- Gemeinde Reichertshausen
- Gemeinde Vierkirchen
- Gemeinde Weichs
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energieforum Petershausen e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Behindertenbeauftragter der Gemeinde Petershausen
- Gemeinschaft der Körperbehinderten e.V.
- Regionaler Planungsverband München
- Erzbischöfliches Ordinariat München

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Petershausen geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange öffentliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 16

Gegen den Beschluss: 0



1 Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Staatliches Bauamt Freising, geantwortet 06.11.2019, sowie 25.11.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahmen vom 14.08.2019 (S33/4622/BPL Feuerwehrhaus/Petershausen/DAH) behalten weiterhin Gültigkeit und ist zu berücksichtigen. Gegen die Aufstellung Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist gleichlautend und identisch mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Da die Anregungen und Hinweise primär den Bebauungsplan betreffen, erfolgt deshalb die Abwägung zum Bebauungsplan.
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Eine Veränderung der Planung ist hierdurch nicht veranlasst. Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 16 Gegen den Beschluss: 0	

1.2 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, geantwortet 03.12.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 02.09.2019, Zeichen CS.R-S-L(AI) BD Az. TÖB-MÜN-19-61437, ist unverändert gültig und zwingend zu beachten. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden. Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn Betz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist gleichlautend und identisch mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Da die Anregungen und Hinweise primär den Bebauungsplan betreffen, erfolgt deshalb die Abwägung zum Bebauungsplan.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Eine Veränderung der Planung ist hierdurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

1.3 Bayernwerk Netz GmbH, geantwortet 06.12.2019

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch unsere Stellungnahme vom 12.8.2019 berücksichtigt wird. Verträge für die notwendigen Dienstbarkeiten sowie der Netzanschlussvertrag wurden bereits der Gemeinde Petershausen zugesendet. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist gleichlautend und identisch mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan. Da die Anregungen und Hinweise primär den Bebauungsplan betreffen, erfolgt deshalb die Abwägung zum Bebauungsplan.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis.
Eine Veränderung der Planung ist hierdurch nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

2. Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Abwägung
keine	Kenntnisnahme

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 16
Gegen den Beschluss: 0

Finanzielle Auswirkungen:



Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Feuerwehrhaus“ nach Beteiligung der Öffentlichkeit mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß

§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2019 bis 29.11.2019

- den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zuzustimmen;
- die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Plan, die Begründung und den Umweltbericht einzuarbeiten;
- die überarbeitete Fassung erhält das Datum 19.12.2019;
- beauftragt die Verwaltung, die 12. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

angenommen

Ja 16 Nein 0

5 Feuerwehrwesen; Antrag zur Bestellung von zwei stellv. Kommandanten in der Feuerwehr Petershausen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.12.2019 beantragt die Feuerwehr Petershausen die Bestellung von zwei stellvertretenden Kommandanten für die kommende Amtsperiode 2020-2026.

Bislang verfügt die FFW Petershausen über einen Kommandanten sowie dessen Stellvertreter. Nach Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) hat die Gemeinde die Möglichkeit, im Ausnahmefall auch zwei Stellvertreter für den Feuerwehrkommandanten festzulegen. Diese unterscheiden sich nicht im Rang

Die rechtlichen Anforderungen an diese Ausnahme erfordern lediglich das Vorliegen sachlicher Gründe; einer diesbezüglichen Überprüfung durch die Kreisbrandinspektion bedarf es nicht. Gleichwohl bestehen auch für den weiteren Stellvertreter die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen, die auch das Benehmen mit dem Kreisbrandrat beinhalten. Dies wird im Zuge der Wahlen hergestellt werden.

Die vorliegenden Gründe sind im Schreiben des Feuerwehrkommandanten näher ausgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Hhstelle 1300.4090 fallen nach erfolgreicher Wahl im März 2020 monatlich Mehrkosten i.H.v. 162,35 Euro an. Im Jahr 2021 erhöht sich dieser Betrag auf 164,80 Euro.

Zusammengefasst voraussichtlich 2020-2026: ca. 11.681,20 Euro

Etwaige Erhöhungen infolge veränderter Sach- oder Rechtslage (Entschädigungsrahmen, Fahrzeugbestand) nicht berücksichtigt.



Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit den vorgeschlagenen Empfehlungen der Verwaltung einverstanden.

angenommen

Ja 16 Nein 0

6 Bestätigung der Bestellung des Vorstands für das Kommunalunternehmen Petershausen

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in der Sitzung am 26.11.2019 Herrn Daniel Stadelmann für die Zeit vom 01.02.2020 bis zum 31.01.2025 einstimmig bestellt. Hierbei handelt es sich um die organschaftliche Bestellung, die anschließend auch in einer arbeitsrechtliche Anstellung endet.

Entsprechend § 6 der Satzung des Kommunalunternehmens ist der Beschluss des Verwaltungsrats vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die Vertretung vom Vorstand wird mit einer Vollmacht im Verhinderungsfall erledigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Berufung von Herrn Daniel Stadelmann zum Vorstand des Kommunalunternehmens für die Zeit vom 01.02.2020 bis 31.01.2025 zu.

angenommen

Ja 16 Nein 0

7 Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED

Sachverhalt:

Die Straßenbeleuchtung ist in Petershausen der zweitgrößte Stromverbraucher der gemeindlichen Liegenschaften. Im Klimaschutzkonzept aus 2015 wurde die Effizienzsteigerung bei der Beleuchtungstechnologie bereits im Maßnahmenkatalog mit aufgenommen. Durch eine Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED können bis zu 66 % Energie und damit auch Kosten eingespart werden. Bei einem aktuellen jährlichen Stromverbrauch von 217.796 kWh wäre dies eine jährliche Einsparung von 143.000 kWh bzw. ca. 28.700 €.

Die Straßenbeleuchtung (mit Ausnahme der Leuchtmittel) befindet sich aktuell zum größten Teil im Eigentum der Bayernwerke. Es gibt Förderprogramme für die Umrüstung auf LED, die jedoch nur genutzt werden können, wenn sich die Straßenbeleuchtung im Eigentum der Gemeinde befindet. Für die Umsetzung einer Umrüstung auf LED gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Netze sowie Straßenbeleuchtungsanlagen bleiben im Eigentum vom Bayernwerk. Die Umrüstung würde von Bayernwerk vorgenommen. Die vom Bayernwerk geschätzten Kosten für die Umrüstung liegen bei 420.000 € brutto. Hierbei wurde noch keine endgültige Aussage über die Beleuchtungseinrichtungen (Lampentyp) getroffen. Für den weiteren Betrieb und Unterhalt der Straßenbeleuchtung fielen jährlich ca. 25.700,00 € ans Bayernwerk an. Diese Variante würde sich in 14,63 Jahren amortisieren.
2. Die Gemeinde erwirbt die Straßenbeleuchtung (Brennstellen ohne Netz) und schreibt die Umrüstung auf LED sowie den Betrieb aus. Förderungen sind hier möglich.

Kauf Brennstellen	102.288,83 € brutto
Umrüstung LED	348.800,00 € brutto (400 € bei 872 Lampen)



Planung	88.298,00 € brutto
Förderung	- 81.000,00 €
Gesamt	458.386,83 € brutto

Hier hat die Gemeinde die Chance durch die Ausschreibung deutlich günstigere Angebote für die Umrüstung zu erhalten. Die aktuellen Zahlen beruhen auf groben Kostenschätzungen. Für die Netznutzung, Schalteinrichtung und Steuerprogramme fielen Kosten in Höhe von 8.330,00 €/jährlich an das Bayernwerk an. Die Kosten für Unterhalt und Wartung der Masten, Lampenköpfe und Leuchtmittel kommen noch hinzu. Durch die Ausschreibung können auch hier bessere Angebote erzielt werden. Diese Variante würde sich in 15,96 Jahren amortisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von 13.500 € sind bei HHStelle 0.6700.6361 vorhanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Ausschreibung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik inklusive eine Nachtabsenkung durchzuführen.

angenommen

Ja 16 Nein 0

8 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

angenommen

Ja 16 Nein 0

9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.10.2019, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Herr 1. Bürgermeister Fath gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.10.19 der Sondervereinbarung zur Erschließung des Grundstücks des neuen Feuerwehrhauses zugestimmt habe.

10 Sonstiges und Anregungen

Keine Anregungen

Um 21:36 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer